

**Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**  
Katastrophenvorsorge

Industriezone Klus 17  
4710 Balsthal  
062 311 64 61  
kav@vd.so.ch  
kav.so.ch

# Krisenbewältigung in der Regelstruktur

## Konzept

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	2
2.	Einführung.....	2
3.	Phasen der Krisenbewältigung .....	3
3.1.	<i>Phase 1: Antizipation</i> .....	4
3.2.	<i>Phase 2: Vorbereitung</i> .....	5
3.3.	<i>Phase 3: Initialphase</i> .....	7
3.4.	<i>Phase 4: Reaktionsphase</i> .....	9
4.	Weiteres Vorgehen/Massnahmenplan.....	10
5.	Anhang .....	13
5.1.	<i>Anhang 1: Querschnittsdienste</i> .....	13
5.2.	<i>Anhang 2: Zusammensetzung und Organisation des Sonderstabs</i> .....	14
5.3.	<i>Anhang 3: Zusammensetzung und Organisation des Fachstabs</i> .....	15
	Beilagen .....	15

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat im Oktober 2023 eine Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines neuen Konzepts für die Organisation der Steuerung und der Führungsunterstützung in der Krisenbewältigung beauftragt.<sup>1</sup> Mit dem Entscheid, ein solches Konzept ausarbeiten zu lassen, ist der Regierungsrat einer Handlungsempfehlung aus dem Bericht zur «Evaluation des Covid-19-Krisenmanagements im Kanton Solothurn» nachgekommen.

Die vom Regierungsrat gebildete Arbeitsgruppe war aus Angehörigen *verschiedener* Departemente/Verwaltungseinheiten zusammengesetzt. Namentlich gehörten ihr an: Christoph Stotzer (AMB, Leitung), Cedric Möri (Bau- und Justiz), Peter Eberhard (GESA), Dr. Bettina Keune-Dübi (GESA), Urs Schmid (Kantonspolizei), Andreas Walter (Bildung), Markus Grenacher (Feuerwehrenspektorat), Urs Hammel (Personalamt) und Thomas Burki (AIO).

Das hier vorliegende Konzept («Krisenbewältigung durch die Regelstrukturen») wurde von der vorgenannten Arbeitsgruppe im Zeitraum November 2023 bis August 2024 ausgearbeitet. Für die Koordination der mit der Konzeptentwicklung verbundenen Arbeiten hat sich die Arbeitsgruppe in diesem Zeitraum zu insgesamt vier gemeinsamen Sitzungen getroffen.

## 2. Einführung

Es gilt folgender Grundsatz: Die Bewältigung von Krisen soll *innerhalb* der *Regelstrukturen* erfolgen.

Mit dem Begriff «Regelstrukturen» sind primär die *für die Bewältigung des «Alltagsgeschäfts»* geschaffenen kantonalen Organisationsstrukturen gemeint. In die Regelstrukturen sind über die jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten des Kantons auch die verwaltungsexternen Institutionen (wie z.B. Privatunternehmen, Genossenschaften und Vereine) eingebunden.

In Bezug auf die Zuständigkeiten, welche den in diese Regelstrukturen eingebundenen Verwaltungseinheiten und Institutionen während der Krisenbewältigung obliegen, bedeutet der obgenannte Grundsatz, dass

- a) *jedes* Departement – unabhängig davon, *welches* Szenario die zu bewältigende Krise ausgelöst hat – für die Bewältigung der (d.h. *aller*) in *seinen (eigenen) Zuständigkeitsbereich<sup>2</sup> fallenden* Folgen der Krise verantwortlich ist, und
- b) *dasjenige* Departement, in dessen Zuständigkeitsbereich die zu bewältigende Krise *thematisch* fällt, die Krisenbewältigung *departementsübergreifend* koordiniert.

Das für die zu bewältigende Krise thematisch zuständige Departement ist bei der Koordination der Krisenbewältigung nicht auf sich allein gestellt: Es erhält Unterstützung vom kantonalen Krisenstab (KKS).<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu RRB Nr. 2023/1725 vom 24. Oktober 2023.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeitsbereiche der Departemente sind in Anhang 1 RVOV (BGS 112.122) abgebildet. Im Zweifelsfall entscheidet der Regierungsrat, in wessen Zuständigkeitsbereich ein Ereignis fällt.

<sup>3</sup> Die Organisation und die Zusammensetzung des KKS werden im neuen Bevölkerungsschutz-Gesetz definiert.

### 3. Phasen der Krisenbewältigung

Es wird zwischen vier Phasen der Krisenbewältigung unterschieden (vgl. Abb. 1). Der Übergang von einer Phase in die nächste muss vom Regierungsrat beschlossen werden.

Der Grundsatz, dass die Krisenbewältigung innerhalb der Regelstrukturen zu erfolgen hat, gilt in jeder dieser Phasen. Was sich jedoch von Phase zu Phase ändert (resp. ändern kann), sind a) die zur Anwendung kommenden Entscheidungsverfahren und b) die Organisation der ämter-/der departementsübergreifenden Zusammenarbeit.

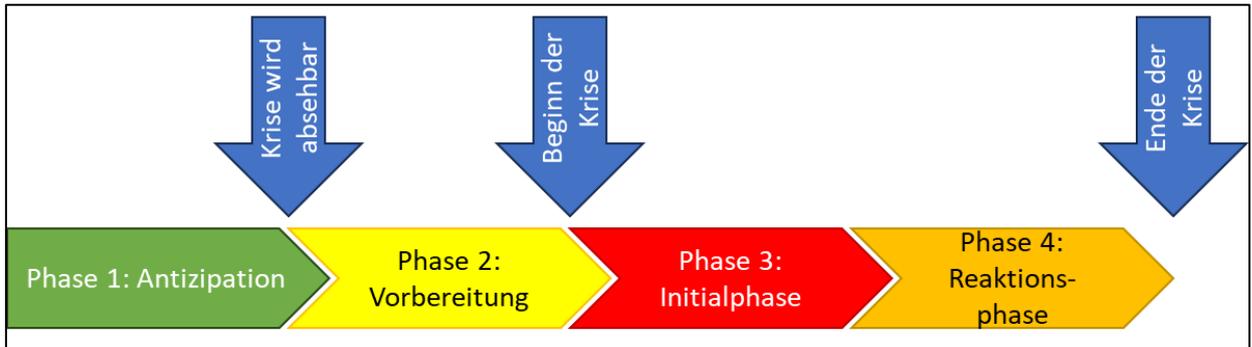


Abb. 1. Phasen der Krisenbewältigung.

In der Phase der «Antizipation» befindet man sich immer dann, wenn *nicht* damit gerechnet werden muss, dass eine Krise unmittelbar bevorsteht. In dieser Phase gilt es,

- Grundlagenarbeit für alle Folgephasen zu leisten (d.h. insbesondere diejenigen Arbeiten zu erledigen, für die nicht mehr genug Zeit bleibt, wenn der Eintritt des Krisenfalls absehbar wird) und
- sicherzustellen, dass das Bevorstehen einer Krise *rechtzeitig* erkannt wird.

Die Verantwortung für die obgenannten Arbeiten liegt bei den zuständigen Amtstellen, der KKS koordiniert die Lageverfolgung und erstellt periodisch eine Übersicht über die Lageentwicklung.

Die «Vorbereitung» ist die Phase ab dem Moment, in dem man feststellt, dass der Eintritt einer Krise wahrscheinlich wird, bis zum Zeitpunkt, zu dem die Krise *tatsächlich* eintritt. In dieser Phase geht es darum, die Krisenbewältigung bestmöglich aufzugleisen. (Sollte eine vermutete Krise doch *nicht* eintreten, erfolgt nach der Vorbereitung die Rückkehr in die Antizipation. Andernfalls erfolgt mit dem *tatsächlichen* Eintritt der Krise der Übergang in die Initialphase.) Für die Beantragung dieser Phase ist dasjenige Departement zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die bevorstehende Krise thematisch fällt. Der KKS ist zuständig für die in dieser Phase zu erledigenden Arbeiten und bildet die dafür benötigte Austauschplattform.

Die ersten Wochen/Monate einer Krise (=die «Initialphase») sind im Normalfall dadurch gekennzeichnet, dass rasch Lösungen gefunden und umgesetzt werden müssen, was wiederum die Verkürzung der Entscheidungsverfahren nötig macht. Diese Phase dauert (genau) so lange, wie die Krise *ohne* Verkürzung der Entscheidungsverfahren *nicht* bewältigbar ist. Die Krisenbewältigung (insbesondere die Ausarbeitung der für die Krisenbewältigung benötigten Beschlüsse des Regierungsrates) wird in dieser Phase in einem Sonderstab koordiniert.

Sobald die Krisenbewältigung *auch ohne* verkürzte Entscheidungsverfahren funktioniert, erfolgt der Übergang in die vierte Phase der Krisenbewältigung («Reaktionsphase»). In dieser Phase bewältigt jedes Departement diejenigen Aspekte der Krise, welche in *seinen* Zuständigkeitsbereich fallen. Die Koordination der Arbeiten erfolgt durch einen Fachstab. Diese Phase endet, wenn die Krisenbewältigung abgeschlossen ist.

### 3.1. Phase 1: Antizipation

1. Worum geht es in dieser Phase?	Es wird Grundlagenarbeit für die Folgenphasen geleistet und die Entwicklung der Lage beobachtet (Issue Management).
2. Wann befindet man sich in dieser Phase?	<p>In der Antizipation befindet man sich dann, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) man <i>nicht</i> damit rechnen muss, dass eine Krise unmittelbar bevorsteht,</li> <li>b) eine (vermutete) Krise doch nicht eingetreten ist und Phase 2 beendet werden konnte, oder</li> <li>c) Phase 4 beendet werden konnte.</li> </ul> <p>Über die <i>Rückkehr</i> in die Antizipation (lit. b und c) entscheidet der Regierungsrat.</p>
3. Wer ist in dieser Phase wofür zuständig?	<p>Issue Management im Allgemeinen:</p> <p>Alle in die Regelstrukturen eingebundenen Akteure (Departemente, Ämter und weitere Verwaltungseinheiten) stellen – unter Einbezug der verwaltungsexternen Institutionen, welche im Auftrag des Kantons öffentliche Dienstleistungen erbringen – ein den diesbezüglichen Vorgaben entsprechendes Issue Management sicher. Dazu gehört auch, dass jeder in die Regelstrukturen eingebundene Akteur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich mit der Frage auseinandersetzt, in welchen der ihm/ihr obliegenden Aufgabenbereiche Entwicklungen möglich sind, die zu einer Krise führen könnten, und</li> <li>• die Entwicklung der Lage in diesen als «krisengefährdet» identifizierten Aufgabenbereichen beobachtet.</li> </ul> <p>Lageverfolgung im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder in die Regelstrukturen eingebundene Akteur <ul style="list-style-type: none"> <li>○ informiert die Geschäftsstelle des KKS periodisch über die Lageentwicklung in seinem Zuständigkeitsbereich, und</li> <li>○ unternimmt die nötigen Schritte zur Einleitung von Phase 2, wenn die Lageentwicklung auf das Bestehen einer Krise hindeuten sollte.</li> </ul> </li> <li>• Die Geschäftsstelle des KKS erstellt anhand der erhaltenen Lageinformationen periodisch eine Übersicht über die Lageentwicklung in <i>allen</i> in der Gefahren- und Risikoanalyse aufgeführten Krisenszenarien.</li> </ul>
4. Wie ist die interdepartementale Zusammenarbeit organisiert?	<p>Das Issue Management gehört zum «Alltagsgeschäft» der in die Regelstruktur eingebundenen Akteure. Die departementsübergreifende Zusammenarbeit ist deshalb gleich organisiert wie die departementsübergreifende Zusammenarbeit bei der Erledigung der restlichen zum «Alltagsgeschäft» gehörenden Aufgaben.</p> <p>D.h.: Jedes Departement/jede Verwaltungseinheit/jedes Amt ist für das Issue Management in <i>seinem/ihrer</i> Zuständigkeitsbereich verantwortlich.</p>
5. Welche Entscheidungsverfahren kommen zur Anwendung?	Sämtliche die Krisenbewältigung betreffenden Entscheidungen, die in dieser Phase getroffen werden müssen, werden auf dem <i>ordentlichen</i> Entscheidungsweg getroffen. D.h., es gilt der gleiche «Dienstweg» wie für das Alltagsgeschäft.

### 3.2. Phase 2: Vorbereitung

<p>1. Worum geht es in dieser Phase?</p>	<p>Phase 2 ist die «heisse Phase» der Vorbereitung auf die Krisenbewältigung: Es gilt, die Bewältigung der <i>höchstwahrscheinlich bevorstehenden</i> Krise bestmöglich aufzugleisen. Konkret soll aus den im Rahmen des Issue Managements erstellten Grundlagen eine massgeschneiderte (d.h. auf die Bewältigung <i>der bevorstehenden Krise zugeschnittene</i>) Krisenorganisation aufgebaut werden.</p>
<p>2. Wann befindet man sich in dieser Phase?</p>	<p>Phase 2 beginnt/endet <i>nicht automatisch</i>. Sie muss <i>von der dafür zuständigen Behörde</i> gestartet/beendet werden.</p> <p>Es gilt diesbezüglich aber folgender Grundsatz: Phase 2 sollte <i>dann</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gestartet werden, wenn im Rahmen der Lageüberwachung eine Entwicklung festgestellt wurde, welche auf das Bevorstehen einer Krise hindeutet,</li> <li>• beendet werden, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ entweder <i>nicht mehr</i> mit dem Eintreten der Krise gerechnet werden muss (vgl. dazu Phase 1)</li> <li>○ oder die befürchtete Krise tatsächlich eingetreten ist (vgl. Phase 3).</li> </ul> </li> </ul>
<p>3. Wer ist in dieser Phase wofür zuständig?</p>	<p>Initialisierung der Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dasjenige Departement, welches die auf eine Krise hindeutende Entwicklung festgestellt hat, beantragt beim Regierungsrat die Initialisierung von Phase 2.</li> </ul> <p>Aufgleisung der Krisenbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Regierungsrat             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ erteilt dem KKS den Auftrag, die für die Vorbereitungsphase vorgesehenen Arbeiten zu erledigen, und</li> <li>○ legt fest, wer den Regierungsrat an den Sitzungen des KKS vertreten soll.</li> </ul> </li> <li>• Den KKS anschliessend anzubieten und dessen Sitzungen zu leiten, obliegt der Stabsleitung des KKS.</li> <li>• Dem Leiter des KKS-Fachbereichs «Verwaltung» obliegt die Aufgabe, seinen Fachbereich <i>so</i> zusammenzustellen, dass alle von der drohenden Krise betroffenen Departemente/Ämter/Verwaltungseinheiten etc. darin vertreten sind.</li> <li>• Der KKS entwickelt die unter Punkt 1 aufgelistete, für die Bewältigung der drohenden Krise massgeschneiderte Krisenorganisation. Dazu gehört,             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Zusammensetzung des Sonderstabs, welcher die Krisenbewältigung in Phase 3 koordinieren soll, festzulegen (vgl. dazu Kap. 1.3 und Anhang 2 dieses Dokuments),</li> <li>○ (wenn nötig) vorbehaltene Entschlüsse für den Fall des <i>tatsächlichen</i> Eintritts der Krise zu treffen,</li> <li>○ sicherzustellen, dass <i>alle</i> für die Bewältigung der bevorstehenden Krise relevanten Akteure in die zu erledigenden Arbeiten einbezogen werden (Stakeholder-Management), und</li> <li>○ sämtliche diesbezüglich gefundenen Lösungen in einem RRB-Entwurf (= Entwurf desjenigen RRB, mit welchem der Übergang von Phase 2 zu Phase 3 beschlossen werden soll) zusammenzufassen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Beendigung der Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Falls davon ausgegangen werden kann, dass die Krise doch nicht eintreten wird:</i> Der Regierungsrat beschliesst das Ende von Phase 2 und die Rückkehr in Phase 1.  <i>Falls die Krise tatsächlich eingetreten ist:</i> Phase 2 endet mit dem Beginn von Phase 3 (vgl. dazu Kap. 1.3).</li> </ul>

4. Wie ist die interdepartementale Zusammenarbeit	Die ämter-/departementsübergreifende Zusammenarbeit wird durch den KKS koordiniert.
5. Welche Entscheidungsverfahren kommen zur Anwendung?	<p>Sämtliche Entscheidungen werden auf <i>demjenigen</i> Weg getroffen, auf welchem die Entscheidungen <i>im Alltagsgeschäft</i> getroffen werden.</p> <p>Durch den KKS werden zwar <i>a)</i> die Arbeiten departements-/ämterübergreifend koordiniert <i>und b)</i> die Kommunikationswege zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten verkürzt. Dass der KKS im Einsatz ist, hat aber keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungseinheiten und auf die Entscheidungsverfahren/Dienstwege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Verwaltungseinheit bleibt für die Vorbereitung der Krisenbewältigung in <i>ihrem</i> Zuständigkeitsbereich verantwortlich.</li> <li>• Jede Verwaltungseinheit setzt alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Massnahmen, die schon vor Eintritt der Krise umgesetzt werden müssen, auf <i>ihrem</i> Dienstweg um.</li> <li>• Der unter Punkt 3 aufgeführte RRB wird von demjenigen Regierungsrats-Mitglied, welches den Regierungsrat an den Sitzungen des KKS vertritt, in den Regierungsrat eingebracht.</li> </ul>

### 3.3. Phase 3: Initialphase

<p>1. Worum geht es in dieser Phase?</p>	<p>Weil das <i>genaue</i> Ausmass und/oder die <i>genaue</i> Gestalt einer Krise in der Regel nicht vorhersehbar sind, dürfte man zu Beginn jeder Krise trotz aller in den Phasen 1 und 2 unternommenen Bemühungen auch mit Aufgaben/Herausforderungen konfrontiert sein, auf die man <i>nicht</i> vorbereitet war.</p> <p>Es ist z.B. denkbar, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsgrundlagen fehlen und deshalb unter Notrecht gehandelt werden muss,</li> <li>• den an der Ereignisbewältigung beteiligten Akteuren (personelle und/oder materielle) Ressourcen fehlen und/oder</li> <li>• Verbindungen zu an der Krisenbewältigung beteiligten Akteuren erst noch aufgebaut werden müssen.</li> </ul> <p>Es gilt in dieser Phase, die grössten (resp. Haupt-) Probleme, mit denen man sich bei der eingetretenen Krise konfrontiert sieht, so weit wie möglich in den Griff zu bekommen.</p>
<p>2. Wann befindet man sich in dieser Phase?</p>	<p>Der Regierungsrat entscheidet über Beginn und Ende dieser Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Phase wird gestartet, indem der in Phase 2 ausgearbeitete RRB vom Regierungsrat verabschiedet wird.</li> <li>• Die Phase wird beendet, indem der Regierungsrat den Übergang in die Reaktionsphase beschliesst (vgl. dazu Phase 4).</li> </ul>
<p>3. Wer ist in dieser Phase wofür zuständig?</p>	<p>Die Krisenbewältigung wird von einem Sonderstab koordiniert. In diesem Sonderstab sind sämtliche Departemente/Ämter/Verwaltungseinheiten/etc. vertreten, deren Zuständigkeitsbereiche von der zu bewältigende Krise betroffen sind. (Zur Zusammensetzung und zur Organisation des Sonderstabs vgl. Anhang 2 dieses Dokuments.)</p> <p>Die Zusammensetzung und die Organisation dieses Sonderstabs wurden in Phase 2 festgelegt (vgl. Phase 2, Punkte 1 und 3).</p>
<p>4. Wie funktioniert die interdepartementale Zusammenarbeit?</p>	<p>Die (=alle) Ämter/Verwaltungseinheiten/etc., welche in die Krisenbewältigung involviert sind, sind – unabhängig davon, welchem Departement sie zuzuordnen sind – auch in den Sonderstab eingebunden. Dadurch werden die Kommunikationswege zwischen den verschiedenen Ämtern/etc. stark verkürzt.</p>

Phase 3 ist dadurch gekennzeichnet, dass oft unter grossem Zeitdruck gehandelt werden muss. Deshalb können/müssen neben den Kommunikationswegen auch die Entscheidungsverfahren verkürzt werden.

Die Entscheidungen werden aber auch in dieser Phase von denjenigen Personen, welche in *allen anderen* Phasen für diese Massnahmen zuständig wären, getroffen und umgesetzt. Konkret heisst das:

- Im Sonderstab wird besprochen, mit welchen Massnahmen die Krise bewältigt werden soll.
- Wenn eine dem Sonderstab angehörige Person (z.B. ein/e Amtschef/in) über die für die Umsetzung einer bestimmten Massnahme benötigte Entscheidungskompetenz verfügt, trifft diese Person ihre Entscheidung direkt im Rahmen einer Sitzung des Sonderstabs.
- Wenn *keine* dem Sonderstab angehörige Person über die für die Umsetzung einer bestimmten Massnahme benötigte Entscheidungskompetenz verfügt, stellt der Stab einen diesbezüglichen Antrag an den Regierungsrat. Für das Einbringen dieser Anträge in den Regierungsrat ist dasjenige Regierungsratsmitglied zuständig, welches den Regierungsrat an den Sitzungen des Sonderstabs vertritt. Vgl. dazu Anhang 2 dieses Dokuments. (Im Unterschied zu den anderen Phasen werden in Phase 3 *sämtliche* die Krisenbewältigung betreffenden Anträge *vom Sonderstab* an den Regierungsrat gestellt und *nicht* von jedem Amt separat auf dem departementsinternen Dienstweg.)
- Die Umsetzung aller Massnahmen (sowohl der vom Sonderstab als auch der vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen) obliegt denjenigen Akteuren, in deren Zuständigkeitsbereich diese Massnahmen fallen.

### 3.4. Phase 4: Reaktionsphase

<p>1. Worum geht es in dieser Phase?</p>	<p>Bei jeder langandauernden Krise kommt irgendwann der Zeitpunkt, an dem der Zeitdruck abnimmt und die Verkürzung der Entscheidungswege nicht mehr gerechtfertigt ist.</p> <p>Die Krisenbewältigung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, und es sind auch weiterhin Entwicklungen möglich, welche ein rasches Handeln erfordern. Anders als in Phase 3 kann man die für die Krisenbewältigung notwendigen Massnahmen vom vorgenannten Zeitpunkt an aber auch über die ordentlichen Entscheidungsverfahren <i>rechtzeitig</i> umsetzen.</p>
<p>2. Wann befindet man sich in dieser Phase?</p>	<p>Sowohl der Start als auch die Beendigung von Phase 4 müssen vom Regierungsrat beschlossen werden.</p> <p>Mit dem Beschluss, Phase 4 zu starten, wird Phase 3 beendet.</p>
<p>3. Wer ist in dieser Phase wofür zuständig?</p>	<p>Jedes Departement/jede Verwaltungseinheit/jede verwaltungsexterne Organisation, die im Auftrag des Kantons öffentliche Dienstleistungen erbringt, bewältigt (selbstständig) diejenigen Aspekte der Krise, welche in seinen/ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>Zur (departementsübergreifenden) Koordination der Krisenbewältigung wird ein Fachstab eingesetzt. Dieser Fachstab hat – im Unterschied zum Sonderstab, der die Krisenbewältigung in Phase 3 leitet – nur beratende Funktion: Er kann den einzelnen Verwaltungseinheiten Massnahmen zur Umsetzung empfehlen, er kann aber keine Massnahmen beschliessen. (Vgl. Anhang 3 dieses Dokuments zur Zusammensetzung und zur Organisation des Fachstabs.)</p>
<p>4. Wie funktioniert die interdepartementale Zusammenarbeit?</p>	<p>Indem alle in die Krisenbewältigung involvierten Ämter/etc. in den Fachstab eingebunden sind, bleiben die – während der Initialphase durch den Sonderstab aufgebauten – verkürzten Kommunikationswege während der gesamten Dauer der Krisenbewältigung aufrechterhalten.</p>
<p>5. Welche Entscheidungsverfahren kommen zur Anwendung?</p>	<p>Alle Entscheidungen werden auf dem ordentlichen Dienstweg getroffen. D.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fachstab hat keine Verfügungsgewalt. Er arbeitet Massnahmen<i>empfehlungen</i> aus, die Umsetzung der von ihm empfohlenen Massnahmen obliegt den verschiedenen Departementen/Ämtern/etc.</li> <li>• Jedes Amt stellt seine Anträge an die Regierung <i>a) selbst und b) auf seinem Dienstweg</i>. Der Fachstab stellt im Unterschied zum Sonderstab <i>keine</i> Anträge an die Regierung.</li> </ul>

#### 4. Weiteres Vorgehen/Massnahmenplan (Vorschlag zh. des Regierungsrats)

Was	Priorität	Zuständigkeit
<p><u>Bestimmung von Krisenszenarien und Verantwortlichen bei der Ausarbeitung der neuen kantonalen Gefährdungs- und Risikoanalyse (GRA):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausarbeitung der neuen GRA ist noch pendent.</li> <li>• In der neuen GRA soll für jedes Krisenszenario <i>ein</i> Akteur (Departement, Amt oder Dienststelle) als Szenarien-Verantwortlicher bestimmt werden. Im Zuständigkeitsbereich dieses Akteurs liegen anschliessend: die Lageverfolgung (Phase 1), das Erkennen der bevorstehenden Krise (Phasen 1 und 2), die Leitung des Sonderstabs (Phase 3) und die Leitung des Fachstabs (Phase 4).</li> </ul>	1	AMB, in Zusammenarbeit mit den übrigen Ämtern und Dienststellen
<p><u>Festlegung von verbindlichen Vorgaben für das Issue Management:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Verabschiedung des hier vorliegenden Konzepts werden alle Ämter/Dienststellen zur Sicherstellung eines Issue Managements verpflichtet.</li> <li>• Noch pendent ist die Festlegung von Mindestanforderungen, welche dieses Issue Management zu erfüllen hat.</li> <li>• Die Vorgaben für das Issue Management sollen so formuliert werden, dass sie auch die Klärung aller Fragen beinhalten, für die in Phase 2 nicht genug Zeit bleibt. (Es gibt Katastrophen-Szenarien, bei denen Phase 2 sehr kurz sein wird, z.B. Erdbeben. Bei solchen Szenarien muss u.a. die Stabsorganisation des für Phase 3 benötigten Sonderstabs schon im Rahmen des Issue Managements festgelegt werden.)</li> </ul>	1	Arbeitsgruppe «Krisenbewältigung durch die Regelstrukturen»
<p><u>Definition von Handlungsrichtlinien für die Lageverfolgung in der Antizipation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das hier vorliegende Konzept sieht vor, dass während der Antizipation <ul style="list-style-type: none"> <li>○ jeder Szenarien-Verantwortliche die Lage in <i>seinem</i> Zuständigkeitsbereich verfolgt (vgl. die Anmerkungen zur GRA oben) und</li> <li>○ die Geschäftsstelle des KKS periodisch eine Übersicht über die Lageentwicklung erstellt.</li> </ul> </li> <li>• Für diesen Lageverfolgungsprozess müssen Handlungsrichtlinien festgelegt werden: Es muss definiert werden, <i>a)</i> in welchen Abständen die Lageberichte zu erstellen sind, <i>b)</i> was Inhalt der Berichte sein soll, <i>und c)</i> gegenüber wem Bericht erstattet werden soll.</li> </ul>	2	Kernstab KKS

Was	Priorität	Zuständigkeit
<p><u>Festlegung der Rolle, der Aufgaben und der personellen Besetzung der Querschnittsdienste:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Umsetzung des hier vorliegenden Konzepts sollen Synergien im Bereich Querschnittsdienste (z.B. Rekrutierung von Personal, Bereitstellung von Infrastruktur und IKT) genutzt werden.</li> <li>• Damit die Querschnittsdienste die dafür benötigten Vorsorgeplanungen erstellen können, müssen folgende Punkte geregelt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Umfang der von ihnen zu erbringenden Dienstleistungen</li> <li>○ Zuweisung von Verantwortlichkeiten an die verschiedenen (für einen bestimmten Querschnittsdienst in Frage kommenden) Dienststellen (z.B.: Welche Organisationseinheit ist zuständig für den Querschnittsdienst «Rechtliches»?)</li> <li>○ Festlegung des Kompetenzprofils der Querschnittsdienste (z.B.: Läuft die Personalrekrutierung im Krisenfall gleich ab wie in der Regelstruktur – das würde bedeuten, dass der Querschnittsdienst «Personelles» die Fachverantwortlichen bei der Personalrekrutierung unterstützt, die Rekrutierung aber weiterhin durch die Fachverantwortlichen erfolgt – oder soll der Querschnittsdienst «Personelles» im Krisenfall die Rekrutierungen <i>selbstständig</i> durchführen?)</li> <li>○ Klärung der Rolle <i>aller</i> Akteure, die Aufgaben im Bereich eines bestimmten Querschnittsdiensts übernehmen: Es gibt Dienststellen, welche über «amtseigene» Querschnittsdienste (z.B. Kommunikationsabteilungen) verfügen. Im Krisenfall muss klar sein, <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in welcher Form diese «amtseigenen Querschnittsdienste» in die Krisenbewältigung eingebunden sind, und</li> <li>▪ wie die Zusammenarbeit dieser «amtseigenen Querschnittsdienste» mit der Staatskanzlei funktioniert.</li> </ul> </li> <li>○ Weisungsbefugnis gegenüber den Querschnittsdiensten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Krisenfall muss klar sein, wer den Querschnittsdiensten gegenüber weisungsbefugt ist. Es muss deshalb festgelegt werden, ob die Querschnittsdienste in den Phasen 3 und 4 dem Leiter des Sonderstabs/des Fachstabs unterstellt werden, oder ob sie</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	2	Arbeitsgruppe «Krisenbewältigung durch die Regelstrukturen»

Was	Priorität	Zuständigkeit
<p>ihren Linienvorgesetzten aus der Regelstruktur unterstellt bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Klärung dieser Frage soll eine Kompetenzmatrix erstellt werden.</li> </ul>		
<p><u>Überprüfung der Zusammensetzung des KKS-Fachbereichs «Verwaltung»:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine zentrale Rolle bei der Einbindung der Querschnittsdienste in den KKS kommt dem KKS-Fachbereich «Verwaltung» zu. Nachdem alle Fragen zur Rolle/zu den Aufgaben der Querschnittsdienste geklärt sind, muss überprüft werden, ob alle Dienststellen, die Querschnittsdienstleistungen erbringen, in diesem Fachbereich vertreten sind.</li> </ul>	3	Kernstab KKS
<p><u>Ausarbeitung eines Konzepts für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des KKS</u></p>	3	Kernstab KKS
<p><u>Klärung der Aufgaben der KKS-Unterorganisationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Umsetzung des hier vorliegenden Konzepts ändert sich die Rolle des KKS grundlegend. Dies wiederum zieht – insbesondere in der Antizipation – zwangsläufig auch eine Änderung der Zuständigkeiten der mit dem KKS verbundenen Organisationseinheiten (z.B. Geschäftsstelle des KKS, ehemals KaV) und der KKS-Unterorganisationen (z.B. Kernstab) nach sich.</li> <li>• Die Zuständigkeiten dieser Organisationseinheiten und Unterorganisationen müssen deshalb neu geregelt werden.</li> </ul>	4	Kernstab KKS
<p><u>Ausarbeitung eines (Solothurner) Bevölkerungsschutz-Glossars:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es hat sich gezeigt, dass zahlreiche Bevölkerungsschutz-relevante Begriffe nicht von allen kantonalen Dienststellen gleich verwendet werden (z.B. «Katastrophe», «Kernstab»).</li> <li>• Zwecks begrifflicher Klarheit soll ein Glossar erstellt werden.</li> </ul>	Parallel zu allen anderen Pendenzen	Alle Beteiligten

Massnahmen mit Priorität 1 sollen bis Ende 2025 umgesetzt sein. Gleichzeitig ist dem Regierungsrat ein Zeitplan zur Umsetzung der Massnahmen mit Priorität 2 bis 4 vorzulegen.

## 5. Anhang

### 5.1. Anhang 1: Querschnittsdienste

Als «Querschnittsdienste» gelten die Erbringer folgender Dienstleistungen:

- Kommunikation
- Rechtliches
- Finanzen
- Führungsunterstützung (FU)
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
- Personelles
- Infrastruktur

Jeder Querschnittsdienst bildet in den Stäben grundsätzlich eine eigene Stabszelle.

Für die personelle Besetzung der Querschnittsdienst-Stabszellen im KKS sind die Dienststellen zuständig.

## 5.2. Anhang 2: Zusammensetzung und Organisation des Sonderstabs

- Der Sonderstab wird von einem/r Amtsleiter/in oder von einem/r anderen Amtsträger/in aus der Kantonsverwaltung geleitet.
- Dem/der Leiter/in des Sonderstabs direkt übergeordnet ist ein Mitglied des Regierungsrats, welches als Vertreter/in des Regierungsrats an den Sitzungen des Sonderstabs teilnimmt.
- Sämtliche Querschnittsdienste sind als Stabszellen in den Sonderstab integriert (graue Kästchen in Abb. 2). Die Leiter/innen dieser Stabszellen sind dem/der Leiter/in des Sonderstabs direkt unterstellt. (Für weitere Informationen zu den Querschnittsdiensten vgl. Anhang 1 dieses Dokuments.)
- Diejenigen Ämter/Abteilungen etc., deren Zuständigkeitsbereiche von der zu bewältigenden Krise betroffen sind und die folglich in die Entwicklung/Umsetzung von Massnahmen einbezogen werden müssen, übernehmen (entweder alleine oder als Gruppe aus verschiedenen Ämtern/Abteilungen) die Stabsfunktionen im Sonderstab (grüne Kästchen in Abb. 2).
- Im RRB, mit welchem der Beginn von Phase 3 beschlossen wird, ist festzuhalten, wie die in Abb. 2 aufgelisteten Funktionen *personell* besetzt werden sollen.

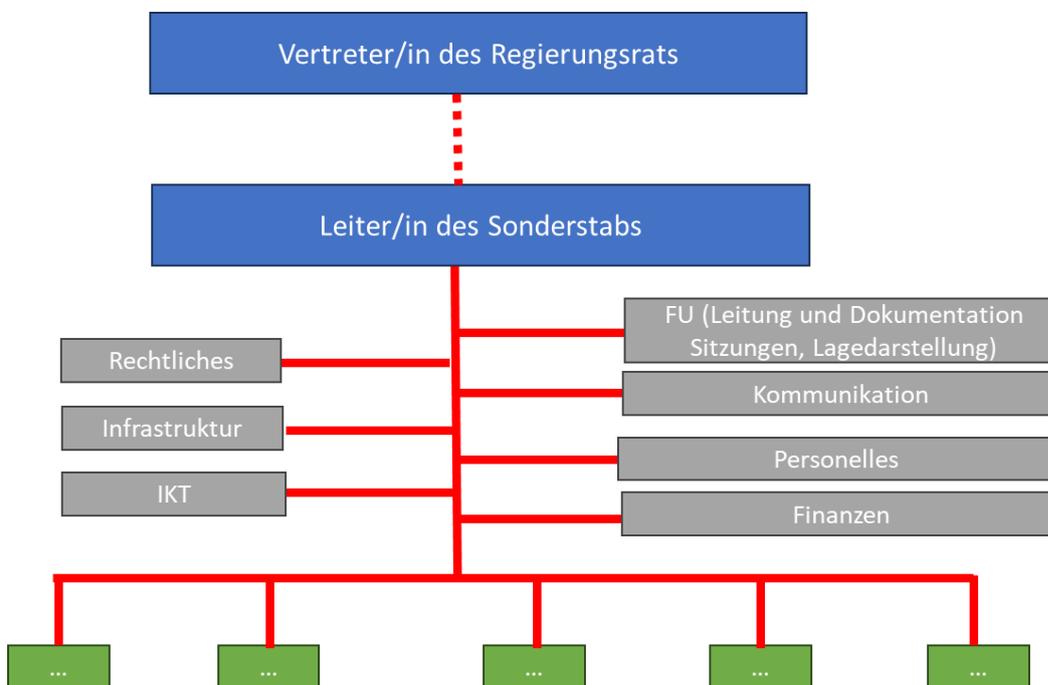


Abb. 2. Musterorganigramm für den Sonderstab.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Das hier abgebildete Muster-Organigramm muss an die Anforderungen, welche die Bewältigung der jeweiligen Krise mit sich bringt, angepasst werden.

### 5.3. Anhang 3: Zusammensetzung und Organisation des Fachstabs

- Der Fachstab wird von einem/r Amtsleiter/in oder von einem/r anderen Amtsträger/in aus der Kantonsverwaltung geleitet.
- Sämtliche Querschnittsdienste, deren Unterstützung in dieser Phase noch benötigt wird, sind *a)* in den Fachstab eingebunden *und b)* dem Leiter des Fachstabs direkt unterstellt.
- Alle Ämter/Verwaltungseinheiten/verwaltungsexternen Institutionen, in deren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung von Massnahmen zur Bewältigung der Krise fällt, sind ebenfalls in den Fachstab eingebunden.
- Der Fachstab dient sowohl als Austauschplattform als auch als Koordinationsgremium für die Krisenbewältigung.
- Im RRB, mit welchem der Beginn von Phase 4 beschlossen wird, ist festzuhalten,
  - wie der Fachstab personell zu besetzen ist,
  - wie der Leiter des Fachstabs vorzugehen hat, wenn er davon ausgehen muss, dass die Umsetzung der vom Fachstab empfohlenen Massnahmen über den ordentlichen Dienstweg *nicht* funktioniert.

### Beilagen

keine